

## 6. Gewährleistung, Garantie

6.1. Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, liefert der Verkäufer die Kaufsache gemäß seiner regulären Produktbeschreibung (Katalog etc.) soweit vorhanden, ansonsten in durchschnittlicher Güte. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Kaufsache schuldet der Verkäufer dann nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Käufer insbesondere dann auch nicht aus anderen Darstellungen der Kaufsache in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Verkäufers oder seines Vorlieferanten/Herstellers herleiten, es sei denn, der Verkäufer hat diese weitergehende Beschaffenheit ausdrücklich in individueller Vereinbarung bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Verkäufers. Auf Grund geringer Abweichungen in der Qualität, den Maßen und der Farbe, die sich aus technischer Sicht nicht vermeiden lassen und nach Handelsbrauch allgemein zulässig sind, oder des normalen Verschleißes von Produkten oder Teilen davon, können keine Ansprüche auf Grund dieses Artikels geltend gemacht werden. Die Garantie gilt weder für Produkte, welche der Verkäufer ausdrücklich von der Garantie ausgenommen hat, noch für Produkte, die sich aus Resten oder Sonderpartien zusammensetzen, außer wenn der Verkäufer solches ausdrücklich angegeben haben sollte.

6.2. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Käufer Verbraucher, geht das Wahlrecht auf den Verkäufer mit Ablauf einer vom Verkäufer dem Verbraucher gesetzten angemessenen Frist zur Erklärung der Wahl über. Der Verkäufer ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile bleibt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Das Recht des Käufers, neben dem Rücktritt in der gesetzlichen Weise Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt, mit Ausnahme der Einschränkungen für Schadenersatzansprüche des Käufers gemäß Ziff. 7. Besteht der Mangel darin, dass der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung erhalten hat, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet; das gilt auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

6.3 Die nach der gesetzlichen Rügepflicht gemäß § 377 HGB vorgesehene Rüge kann nur in Schriftform wirksam durch den Käufer erklärt werden. Die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 377 HGB bleiben unberührt. Unabhängig davon sind Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen, wenn der Käufer offensichtliche Mängel nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Empfang der Ware bis zur Absendung der Rüge, schriftlich rügt. Hinsichtlich der Transportschäden bleibt Ziff. 4.9. unberührt.

6.4 Die Lieferung einer mangelfreien Sache zum Zwecke der Nacherfüllung erfolgt grundsätzlich nur Zug um Zug gegen Aushändigung der mangelhaften Sache. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ersatzlieferung zu verweigern, wenn der Käufer die mangelhafte Sache bereits nachhaltig in Benutzung genommen hat. Kann der Käufer gleichwohl Ersatzlieferung verlangen, ist der Verkäufer berechtigt, Wertersatz für die vom Käufer gezogenen Nutzungen geltend zu machen und die Nacherfüllung bis zur Zahlung des jeweiligen Betrages zu verweigern.

6.5 Erbringt der Verkäufer Leistungen bei der Mängelsuche, -prüfung oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so z.B. weil eine unberechtigte Mängelrüge ausgesprochen wurde, so hat der Käufer die dem Verkäufer hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

6.6 Zu ersetzen ist auch ein Mehraufwand bei der Mängelbeseitigung, der bei dem Verkäufer dadurch entsteht, dass der Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Durchführung von Mängelsuche, -prüfung und -beseitigung stellt kein Anerkenntnis des Mangels durch den Verkäufer dar.

6.7 Aufwendungen im Zusammenhang mit Mängeln, die dem Käufer deswegen entstehen, weil er die Ware an einen anderen Ort als den nach dem Kaufvertrag vorgegebenen Ablieferungsort verbracht hat, gehen zu seinen Lasten.

6.8 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers aus Gewährleistung beträgt ein Jahr, in Fällen, bei denen die Gewährleistung auf dem Verkauf einer Sache beruht, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, fünf Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt stets mit der Ablieferung der verkauften Sache.

6.9 § 479 BGB bleibt unberührt.

6.10 Der Käufer geht seiner Gewährleistungsansprüche verlustig, wenn er trotz Mangelkenntnis den Einbau oder die Verarbeitung oder den Weitervertrieb der Ware vornimmt.

6.11 Der Verkäufer haftet nicht für Kosten und Schäden, die eine direkte oder indirekte Folge sind von:

- Nachlässigkeiten des Käufers oder seinen Angestellten, oder von Personen, die von ihm beschäftigt sind oder mit der Ausführung einer Tätigkeit beauftragt wurden;
- Fehler und/oder Mangel in einem Produkt (ein ungeeignetes Produkt);
- Verzögerung eines Schadens, die an den Produkten während des Transports entstanden sind.;
- Fehlerhaften und/oder ungeeigneten Gebrauch der durch ihn gelieferten Produkten;
- Material- und/oder Qualitätsauswahl des Kupfers in den gelieferten Produkten;
- Spannungsrisskorrosion;
- Nicht ordnungsgemäßer oder nicht rechtzeitiger Ausführung des Auftrags.

6.12. Mängel an einem Teil der Liefersache berechtigen nicht dazu, die gesamte Lieferung als untauglich zu erklären.

6.13. Der Gewährleistungsanspruch umfasst bei Badewannen, Duschwannen und Whirlpools die Ersatzlieferung der betreffenden Wanne. Ein- und Ausbaukosten können nur ersetzt werden, wenn der Fehler bei sorgfältiger Überprüfung der Wanne vor dem Einbau nicht festgestellt werden können. Wir weisen besonders darauf hin, dass es zur Sorgfaltspflicht jedes Installateurs gehört, die Wanne vor dem Einmauern mit Wasser zu füllen und ablaufen zu lassen. Dabei ist eine optische Dichtigkeitsprüfung durchzuführen.

6.14 Unter Berücksichtigung der genannten Punkte steht der Verkäufer ein für die Qualität der durch ihn gelieferten Produkte für folgende Fristen:

- Spülkästen: 10 Jahre mit Ausnahme von Verschleißteilen und elektronischen Baugruppen. Auf Elektronik gilt eine Garantiezeit von einem bzw. zwei Jahren
- Keramische Produkte: 10 Jahre mit Ausnahmen von Keramikprodukten ohne WISA-Marke für die eine Garantiezeit von 5 Jahren gilt
- Manschetten: 10 Jahre
- WC-Sitze: 2 Jahre
- Acryl-Duschwannen und Badewannen: 10 Jahre
- Whirlpoolsysteme: 2 Jahre
- Glasprodukte: 2 Jahre
- Dampfkabinen und Duschpaneele: 2 Jahre mit Ausnahme von Armaturen, Brauseköpfen und Thermostaten
- Armaturen, Brauseköpfe und Thermostate: 1 Jahr